

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/286 —

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

A. Problem

Soldaten auf Zeit sind im Falle der Arbeitslosigkeit nach dem Wehrdienst durch den nach dem Soldatenversorgungsgesetz zustehenden Anspruch auf Dienstzeitversorgung nicht in allen Fällen ausreichend sozial gesichert. Wären sie in einem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer verblieben, statt den für die Gemeinschaft notwendigen Dienst als Soldaten auf Zeit zu leisten, so hätten sie nach dem Arbeitsförderungsgesetz zum Teil eine weitergehende Absicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.

B. Lösung

Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren erhalten durch eine Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes einen Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe, der sich jedoch für die Empfänger von Übergangsgebühnissen um den Zeitraum vermindert, für den Übergangsgebühnisse gewährt werden und der für Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von zwei Jahren auf 156 Tage begrenzt wird. Hierdurch wird erreicht, daß diese ehemaligen Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit nach dem Wehrdienst finanziell gesichert sind.

Nach Ablauf des Anspruchszeitraums für Arbeitslosenbeihilfe oder Übergangsgebühnisse erhalten sie bei fortbestehender Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit — wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer — Arbeitslosenhilfe.

Mit der Durchführung wird die Bundesanstalt für Arbeit beauftragt. Die durch die Gewährung der Arbeitslosenbeihilfe entstehenden Mehraufwendungen erstattet der Bund.

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

C. Alternativen

Die als Alternative erwogene Möglichkeit der Einbeziehung der Soldaten auf Zeit in die Arbeitslosenversicherung wurde im Hinblick auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Soldaten auf Zeit, das dem eines Beamten vergleichbar ist, zugunsten der gefundenen Lösung innerhalb des für den Soldaten auf Zeit geschaffenen besonderen Sicherungssystems nicht verfolgt.

D. Kosten

Auf der Grundlage der für das Jahr 1987 erwarteten Dienstzeitbeendigungen von Soldaten auf Zeit ergibt sich für dieses Jahr ein Kostenansatz von insgesamt 43,36 Mio. DM, davon 30,64 Mio. DM für Arbeitslosenbeihilfe und 12,72 Mio. DM für Arbeitslosenhilfe. Für die Folgejahre ist mit etwa gleichen Beträgen zu rechnen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes – Drucksache 11/286 – mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1 Nr. 10 in § 86 a Abs. 1 und 2 die Worte „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt werden und in Abs. 1 Nr. 2 folgender Satz angefügt wird:

„Für Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwei Jahren wird der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe auf 156 Tage begrenzt.“,

2. nach Artikel 1 folgender Artikel 1 a eingefügt wird:

„Artikel 1 a
Übergangsvorschrift

Hat sich der ehemalige Soldat auf Zeit innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 2 Abs. 1 beim zuständigen Arbeitsamt persönlich für eine Zeit nach dem 31. Dezember 1986 arbeitslos gemeldet und Leistungen nach § 86 a des Soldatenversorgungsgesetzes beantragt, so gelten diese Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an als erfüllt; die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes, deren Erfüllung von einer Entscheidung des Arbeitslosen abhängt, gelten als erfüllt, soweit der Arbeitslose darlegt, daß er diese Voraussetzungen bei Kenntnis dieses Gesetzes erfüllt hätte.“,

3. Artikel 2 folgende Fassung erhält:

„Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 10 bis 12, 14 und 15 sowie Artikel 1 a treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.“,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1987

Der Verteidigungsausschuß

Biehle **Wilz** **Heistermann**

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Heistermann und Wilz

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes — Drucksache 11/286 — wurde in der 13. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Mai 1987 in erster Lesung beraten und an den Verteidigungsausschuß federführend, an den Innenausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 3. Juni 1987 und in seiner 5. Sitzung am 24. Juni 1987 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, den Gesetzentwurf in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht für ehemalige Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren als nachfolgende Fürsorgeleistung eine soziale Sicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses vor. Damit wird sichergestellt, daß diese ehemaligen Soldaten auf Zeit künftig bei Arbeitslosigkeit nach dem Wehrdienst durch eine besondere Fürsorgeleistung eine der Sicherung der Arbeitnehmer nach einer entsprechend langen Beschäftigungszeit vergleichbare finanzielle Sicherung erhalten. Soweit diese ehemaligen Soldaten auf Zeit im ersten Jahr nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses keine Versorgungsleistung in Form der Übergangsgebühnisse in Höhe von 75 v. H. der letzten Dienstbezüge beziehen, erhalten sie bei Arbeitslosigkeit eine Arbeitslosenbeihilfe, die bei Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren nach Höhe und Dauer dem Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz entspricht und bei Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von zwei Jahren auf 156 Tage begrenzt wird. Im Anschluß an die Arbeitslosenbeihilfe oder nach Ablauf des Bezugszeitraumes für Übergangsgebühnisse erhalten sie bei fortbestehender Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit Arbeitslosenhilfe.

Die Durchführung erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und aller sonstigen Gesetze über das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenbeihilfe durch die Bundesanstalt für Arbeit. Die durch die Arbeitslosenbeihilfe entstehenden Mehraufwendungen werden der Bundesanstalt für Arbeit vom Bund erstattet. Für die Arbeitslosenhilfeleistungen ergibt sich die Erstattungspflicht aus der entsprechenden Anwendung des Arbeitsförderungsgesetzes.

Außer der Ergänzung des Soldatenversorgungsgesetzes um die Vorschriften über die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe sieht der Gesetzentwurf mehrere redaktionelle und klarstellende Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes sowie eine geringfügige Erweiterung des zum Erwerb eines Eingliederungsscheins berechtigten Personenkreises bei mehrfacher Dienstleistung als Soldat auf Zeit vor.

III. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Innenausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 3. Juni 1987 einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN unter dienstrechtlichen Gesichtspunkten zugestimmt.
2. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 3. Juni 1987 — auch hinsichtlich eines rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Januar 1987 — mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Zu § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.
3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 3. Juni 1987 und in seiner 7. Sitzung am 24. Juni 1987 beraten. Er hat der Frage nach einer möglichen präjudizierenden Wirkung des Gesetzes für den Beamtenbereich besondere Bedeutung zugemessen und diese Frage auf der Grundlage einer am 3. Juni 1987 erbetenen Stellungnahme der Bundesregierung am 24. Juni 1987 nochmals eingehend erörtert. Ein von der Fraktion der SPD eingebrachter Antrag, nach dem der Ausschuß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung als Einstieg in eine ausreichende Sicherung ehemaliger Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit zustimmen und gleichzeitig mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit auch für Beamtenanwärter (insbesondere Lehrer und Juristen) hinweisen solle und nach dem von der Bundesregierung eine entsprechende Gesetzesinitiative erwartet werde, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Zustimmung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten den Antrag ein, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und den federführenden Verteidigungsausschuß zu bitten, deutlich zu machen, daß die Einführung der Arbeitslosenbeihilfe für Soldaten auf Zeit kein Präjudiz für andere befristete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse darstellt, und dafür Sorge zu tragen, daß ehemalige Soldaten auf Zeit wegen einer nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruhenden Behinderung bei berufsfördernden Bildungsmaßnahmen

zur Rehabilitation Übergangsbeihilfe erhalten, um zu verhindern, daß sie zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts während einer solchen Maßnahme auf Sozialhilfe angewiesen sind. Der Ausschuß hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Gegenstimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sowie einer Enthaltung bei der Fraktion der SPD angenommen.

IV. Beratungen im Verteidigungsausschuß

Im Verteidigungsausschuß wurde von allen Fraktionen begrüßt, daß eine gesetzliche Regelung über die soziale Sicherung ehemaliger Soldaten auf Zeit im Falle der Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Wehrdienstes in das Soldatenversorgungsgesetz aufgenommen werden soll. Zur Frage des Inkrafttretens der Regelung wurde in der Beratung am 3. Juni 1987 Einvernehmen dahin gehend erzielt, daß dies nicht erst am Tage nach der Verkündung des Gesetzes, sondern rückwirkend zum 1. Januar 1987 erfolgen solle. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben einen entsprechenden Änderungsantrag zur Änderung der Inkrafttretensvorschrift und zur Einfügung einer Übergangsvorschrift eingebracht (Ausschußdrucksache 007). Dieser Antrag wurde in der Sitzung am 24. Juni 1987 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion der SPD erklärte sich mit dem Inhalt des Regierungsentwurfs in den Beratungen am 3. Juni 1987 und am 24. Juni 1987 nicht einverstanden und brachte einen Änderungsantrag (Ausschußdrucksache 006) ein, der auch die SaZ 2 in die Leistungen bei Arbeitslosigkeit einbezieht und nach dem weder eine Anrechnung von Übergangsgebührrnissen noch ein Ausschluß des Anspruchs auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfolgen soll. Des weiteren sollen ehemalige Soldaten auf Zeit mit einer Gesundheitsschädigung, die nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, bei Rehabilitationsmaßnahmen Anspruch auf Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des Arbeitsförderungsgesetzes haben. Mit der Forderung nach Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe binnen Jahresfrist nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bleibt dieser Änderungsantrag hinter dem Regierungsentwurf zurück. Der Antrag wurde in der Ausschußsitzung am 24. Juni 1987 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Ausschluß der SaZ 2 und die Anrechnung der Übergangsge-

bührrnisse wurden in den Beratungen eingehend erörtert. Von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde am 3. Juni 1987 ein Beschlußantrag eingebracht und angenommen, den Bundesminister der Verteidigung bis zur nächsten Sitzung um nochmalige Prüfung der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Nichteinbeziehung der SaZ 2 in die Regelung und der Vereinbarkeit der vollen Anrechnung der Übergangsgebührrnisse mit deren Zweckbestimmung zu bitten (Ausschußdrucksache 008).

Der Bundesminister der Verteidigung hat dahin gehend Stellung genommen, daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Ausschluß der SaZ 2 nicht bestehen. Auch verstoße die Anrechnung der Übergangsgebührrnisse nicht gegen deren Zweckbestimmung. Dieser Auffassung hat die Fraktion der SPD widersprochen.

Von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde in der Sitzung am 24. Juni 1987 ein Änderungsantrag eingebracht, der die Einbeziehung der SaZ 2 in die Regelung bei Begrenzung des Anspruchszeitraums für Arbeitslosenbeihilfe auf 156 Tage vorsieht (Ausschußdrucksache 013). Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Dem Gesetzentwurf wurde sodann unter Berücksichtigung der angenommenen Anträge mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Hiernach ergeben sich folgende Änderungen des Regierungsentwurfs:

1. Die SaZ 2 sollen in die Regelung einbezogen werden. Allerdings soll bei ihnen der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe auf 156 Tage begrenzt werden.
2. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft treten. Alle ehemaligen Soldaten auf Zeit, die sich innerhalb von drei Monaten vom Tage nach der Verkündung des Gesetzes an für einen zurückliegenden Zeitraum einer Arbeitslosigkeit im Jahre 1987 arbeitslos melden und die übrigen in der Übergangsvorschrift genannten Voraussetzungen erfüllen, können damit die Leistungen nach dem Gesetz für sich in Anspruch nehmen.

V. Kosten

Die für das Jahr 1987 ermittelten Kosten des Gesetzesvorhabens betragen 43,36 Mio. DM. Mit etwa gleich hohen Kosten ist auch in den folgenden Jahren zu rechnen.

Bonn, den 24. Juni 1987

Heistermann **Wilz**

Berichterstatter

